



Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Vorsteher des UVEK
3003 Bern

Bern, 19. März 2008

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Sarah Mülhauser
Dokument: 080319 Vernehmlassung UVPV

Anhörung

Änderung der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Erlauben Sie uns die einleitende Bemerkung, dass der SBV als betroffener Berufsverband, der Bereich Treuhand und Schätzungen erstellt rund 10 UVB's pro Jahr, gerne früher in die Änderungsdiskussionen über solch einschneidenden Rechtsänderungen einbezogen würde. Zum einen können dadurch energieraubende Diskussionen wie beispielsweise bei der gescheiterten Überarbeitung der FAT Richtlinie 496 vermieden werden. Zum andern kann dadurch sichergestellt werden, dass wir unsere Kunden gemäss dem aktuellsten Wissensstand beraten (vorausschauende Planung).

1.1. Grundsätzliche Erwägungen

Das zur Anhörung vorliegende Geschäft bezweckt die Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Folgende Änderungen sind für die Landwirtschaft potenziell von Bedeutung:

Neu der UVP Pflicht unterstellt sind:

- Windkraftanlagen, Biogasanlagen und andere Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern (Anlagentypen 21.2 und 21.8)
- Kompostieranlagen (Anlagentyp 40.7.b)
- Meliorationen (Anlagentyp 80.1)
- Baumschulen (> 10 ha) und Gewächshäuser (> 2 ha) (Anlagentyp 80.9)

Geändert werden zudem die Anforderungen an Tierhaltungsanlagen mit über 125 GVE (keine Nutztierkategorien mehr) (Anlagentypen 80.4)

1.2. Anlagentypen 21.2 und 21.8 (Energieproduktion)

Die Eintrittsschwelle für neu UVP-pflichtige Energieproduktionsanlagen wurde derart gewählt, dass für einzelne, landwirtschaftliche Anlagen keine Einschränkungen zu erwarten sind. Erstaunt sind wir aber ob der Tatsache, dass gemäss unserem Verständnis gewisse Energiegewinnungsanlagen gegenüber anderen bevorzugt werden. So ist für uns nicht ersichtlich, wieso bei den an und für sich „emissionsfreien“ Windanlagen eine Grenze für die UVP-Pflicht definiert wird, nicht aber für Solaranlagen, die, je nach Standort, ja auch einen Einfluss auf das Landschaftsbild haben können.

Bei Solaranlagen, die auf Bauten und Anlagen montiert werden, ist die Blendwirkung und damit die Wirkung auf die Landschaft das grösste Problem. Die Wirkung auf die Landschaft ist jedoch in erster Linie eine raumplanerische Frage, die im Rahmen planungsrechtlicher Verfahren zu klären ist.

Handelt es sich hingegen um freistehende Solaranlagen auf gewachsenem Boden ist der Einflussbereich - zusätzlich zur Blendwirkung - auch auf Bodenverbauung, Gewässerschutz, hydrologische und pedologische Rahmenbedingungen, Gefahrenhinweiskartierung auszudehnen. Zumindest für freistehende Solaranlagen scheint uns eine UVP Pflicht deshalb als angebracht.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob nicht ein genereller Wert definiert werden kann (z.B. installierte Leistung > 3 MW), ab dem Energieerzeugungsanlagen einer UVP-Pflicht unterstehen.

Um Missverständnisse beim Vollzug in den einzelnen Kantonen vorzubeugen, beantragen wir bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen 21.2a den Begriff *Substrat pro Jahr* wie folgt zu präzisieren: Vergäranlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t **nicht landwirtschaftlichen Co-Substraten** pro Jahr (Begriff analog der neuen Energieverordnung). Ansonsten besteht die Gefahr, dass reine Hofdüngeranlagen mit 5'000 t eine UVB erstellen müssen, was absolut keinen Sinn macht.

1.3. Anlagentypen 40.7 b (Kompostieranlagen)

Die Anhebung der UVP Pflicht für Kompostieranlagen von 1'000 t auf 5'000 t wird begrüsst.

1.4. Anlagentypen 80.1 (Meliorationen)

Keine Bemerkungen (nur textliche Anpassungen ohne Veränderung der Mengenschwellen).

1.5. Anlagentypen 80.4 (Tierhaltungsanlagen)

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Stossrichtung her befürwortet. Die Verbesserungen im Bereich der Mastschweine, Legehennen oder Mastpoulets werden ausdrücklich begrüsst.

Aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich ist, ab wann ein Stall oder eine Halle als „geändert“ gilt und damit ebenfalls der UVP Pflicht unterstellt wird (siehe erläuternder Bericht S. 15). Für einen einheitlichen und klaren Vollzug ist klar festzuhalten, dass bei einem bestehenden Betrieb nur dann eine UVP gemacht werden muss, sofern der Betrieb den Grenzwert erreicht und gleichzeitig eine wesentliche Aufstockung vornimmt. Als Mindestgrösse der Aufstockung schlagen wir 30 GVE vor.

Im Sinne der Besitzstandswahrung ist es uns zudem wichtig festzuhalten, dass Änderungen, die nicht mit einer Aufstockung der auf einem Betrieb gehaltenen Anzahl GVE verbunden sind, nicht

zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen dürfen. Dies auch dann nicht, wenn der Betrieb die Gesamtkapazitäten von 125 GVE bereits übersteigt. Es darf nicht sein, dass bei baulichen Anpassungen (Renovationen, Ersatz der Stalleinrichtungen oder ähnliches) eine UVP erforderlich wird, ohne dass mehr Tiere gehalten werden.

Aus der Formulierung 80.4 wird zudem nicht klar, ob die Grenze von 125 GVE für einen Standort oder für den ganzen Betrieb (auch bei mehreren Produktionsstandorten) gilt. Der aktuelle Text Spricht sowohl von „Anlagen“ als auch „Gesamtkapazität des Betriebes“. Gemäss unserer Interpretation ist die Einzelanlage zu betrachten und nicht die Gesamtkapazität des Betriebes. Wir beantragen deshalb folgende Präzisierung: *Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn ~~die Gesamtkapazität des Betriebes~~ diese 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe.*

1.6. Anlagentypen 80.9 (Baumschulen und Gewächshäuser)

Grundsätzliche Vorbehalte haben wir gegen die Unterstellung von Baumschulen (>10 ha) und Gewächshäusern (>2ha) unter die UVP-Pflicht. Aus folgenden Gründen beantragen wir die Streichung der Anlagentypen 80.9 aus dem Anhang der UVPV:

Die Konstruktion eines Gewächshauses >2 ha oder die Errichtung einer Baumschule > 10 ha sind keine Installationen, die gemäss Art. 10a Abs. 2 USG die Umwelt „erheblich belasten“ und deshalb eine Unterstellung unter die UVP-Pflicht rechtfertigen.

Die bedeutendste "Emission" eines professionell betriebenen Gewächshauses stellen nicht Geruch, Lärm, Abgasausstoss oder andere umweltrelevante Prüfpunkte dar, sondern vorab die Lichtspiegelung und die als Hochbaute in Erscheinung tretende Landschaftsveränderung. Diese beiden Punkte beeinflussen vorab die Landschaft und sind im Rahmen des Planungsverfahrens (Richtplan, Gestaltungsplan, Nutzungsplan Kulturland) nachzuweisen und deren gesetzliche Einhaltung zu prüfen. Das Erstellen eines Gewächshauses > 5'000 m² ist ohnehin nur in Speziallandwirtschaftszonen erlaubt. Die Ausscheidung solcher Speziallandwirtschaftszonen ist in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden. Bei der Entscheidungsfindung von Zonierungsbegehren sind Aspekte wie Landschaftsschutz, hydrologische und pedologische Bedingungen, Verkehrserschliessung etc. zu berücksichtigen und zu prüfen. Da im Rahmen der Planungsverfahren das Verbandsbeschwerderecht und die 30-tägige Auflagepflicht wie bei den UVP-Verfahren gilt, werden die Interessen der Öffentlichkeit auch nicht geschmälert. Abklärungen betreffend möglicher, schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt sind damit bereits Gegenstand der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen. Eine UVP bringt keine weiteren Erkenntnisse. Den ganzen Entscheidungsprozess mit einer UVP-Pflicht in die Länge zu ziehen und zu verteuern, ohne damit aber einen zusätzlichen Nutzen für die Umwelt und die Öffentlichkeit zu erreichen, ist für uns nicht gerechtfertigt.

Noch grössere Fragezeichen haben wir betreffend der Unterstellung der Baumschulen > 10 ha unter die UVP-Pflicht. Die einzige baubewilligungspflichtige Massnahme einer bodenabhängigen Baumschule ohne Verkaufsstelle stellt die Umzäunung dar. Die Begründung, wonach eine Baumschule einen Einfluss auf das Landschaftsbild, den Boden, das Grundwasser, die Luft und die Verkehrsemissionen, ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Der Verkehr wird im Zusammenhang mit einer Verkaufsstelle akzeptiert, die übrigen Aspekte unterscheiden eine bodenabhängige Baumschule nicht wesentlich von einer anderen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Freilandgemüse, Obst- oder Rebanlage, Mais oder Chinaschilf etc.). Die Techniken der Anwendung von Pflanzenschutzprodukten oder der Düngerapplikation in Baumschulen unterscheiden sich heute nicht mehr vom Hilfsstoffeinsatz bei anderen Spezialkulturen, sind teilweise sogar tiefer. Eine Sonderbehandlung (UVP-Pflicht) der Baumschulen macht unserer Ansicht nach deshalb keinen Sinn.

Eventualantrag zu Anlagentypen 80.9:

Sollten Sie wieder Erwarten an den Anlagentypen 80.9 festhalten, beantragen wir, dass für bestehende Anlagen im Sinne der Besitzstandswahrung Änderungen, die nicht mit einer Flächenausdehnung verbunden sind, nicht zur Unterstellung unter die UVP-Pflicht führen dürfen. Exemplarisch seien hier die Installation von Hagelnetzen oder die Nachrüstung von Bewässerungsanlagen für bestehende Baumschulen erwähnt.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband
Hansjörg Walter Jacques Bourgeois
Präsident Direktor